

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1992

über ein von Griechenland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vorgelegtes befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1992)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(92/366/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates  
vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen  
zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich  
der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die griechische Regierung hat der Kommission am 30. April  
1991 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
4028/86 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die  
Fischereiflotte, im folgenden „Programm“ genannt, übermit-  
telt und später ergänzende Auskünfte hierzu mitgeteilt.Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung  
der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und Aquakul-  
turerzeugnisse sowie der Maßnahmen und Grundsätze der  
gemeinsamen Fischereipolitik ist zu prüfen, ob das Pro-  
gramm die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als Rahmen für die gemein-  
schaftlichen und einzelstaatlichen Zuschüsse in dem betref-  
fenden Sektor geeignet ist.Die Ziele des vorangegangenen, von der Kommission mit  
Entscheidung 88/148/EWG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Entscheidung 90/106/EWG <sup>(4)</sup>, genehmigten Programms  
gelten als Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlichen  
Entwicklung und der noch erforderlichen Anstrengungen zur  
Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.Die Ziele des Ausrichtungsprogramms für 1991 wurden  
nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestandsentwicklung  
im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betreffenden Flotte  
erlaubt keine Anpassung der Vorausschätzungen, die als  
Grundlage für die Ermittlung und Genehmigung dieser Ziele  
dienten. Die Bemühungen zur Anpassung der Flotte sind  
angesichts der Tatsache, daß die Fischbestände weiter  
zurückgehen, entsprechend fortzusetzen und für den Zeit-  
raum 1992 bis 1996 zu verstärken.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 23.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 14. 3. 1990, S. 19.Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben  
bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtleistung  
der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung des zum  
Ende des Programms angestrebten Verhältnisses zwischen  
der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu berück-  
sichtigen.Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen, um  
die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im Rahmen der  
Durchführung dieses Programms zu verbessern oder anpas-  
sen zu können.Eine mit den Zielen dieses Programms nicht übereinstim-  
mende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemein-  
samen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im  
Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre  
daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms  
darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen  
und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Geneh-  
migung geknüpft wurde.Es ist wichtig, daß die Gesamtverringerung des Fischereiauf-  
wands, der zur Anpassung der Gemeinschaftsflotte an die  
verfügbaren Bestände für notwendig befunden wird, beacht-  
liche Verringerungen in den Teilbereichen dieser Flotte  
einschließt, die das größte Mißverhältnis aufweisen. Die  
derzeit vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um  
eine umfassende Unterteilung der Flotte nach Maßgabe der  
Bestände und der Fanggründe zu ermöglichen. Zur Beurtei-  
lung sowohl des Fischereiaufwands wie der Flottenkapazität  
sind daher weitere Meßwerte erforderlich.Die Kommission kann Programme für die volle Laufzeit nur  
genehmigen, wenn den Mitgliedstaaten entsprechende Infor-  
mationen vorliegen, um dieses neue Vorhaben billigen zu  
können. Weitere Zeit wird erforderlich sein, um diesen  
Informationsprozeß abzuschließen.Es ist nicht sinnvoll, eine im Rahmen der Ausrichtungspro-  
gramme eingeleitete Verringerung zu unterbrechen. Aus  
diesem Grunde sollten befristete Programme für die Zeit vom  
1. Januar bis 31. Dezember 1992 genehmigt werden.Angesichts der derzeitigen Situation der Fischbestände ist  
eine weitere Verringerung der Flottenkapazität erforderlich.  
Nach den vorliegenden Informationen müssen angesichts der  
bis Ende 1991 gesetzten Ziele mindestens 2 % der Tonnage  
und der Maschinenleistung abgebaut werden, um den tech-  
nischen Fortschritt auszugleichen. Neben dieser Verringe-  
rung ist eine weitere Verringerung im Falle der Mitgliedstaa-  
ten erforderlich, die die für 1991 gesetzten Ziele nicht  
erreicht haben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird ein bis Ende 1992 befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung und vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

*Artikel 2*

Spätestens bis Ende Juli 1992 und Ende Februar 1993 übermittelt Griechenland der Kommission für alle im Programm genannten Flottenteile Angaben über Anzahl, Tonnage und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum vorangegangenen 31. Dezember bzw. bis zum vorangegangenen 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

*Artikel 3*

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, wenn die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung greift etwaigen finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft für Einzelinvestitionsvorhaben nicht vor.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1992

*Für die Kommission*  
Manuel MARÍN  
Vizepräsident

## ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE GRIECHISCHE FISCHEREIFLOTTE  
(1992)

## I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Griechenlands und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

## II. ZIELE

## 1. Die Ziele des Programms sind:

- a) Abbau der gesamten Fischereiflotte auf 64 627 BRT und 237 658 kW nach den unter Punkt II.2 genannten Bestimmungen;
- b) Modernisierung der im Mittelmeer eingesetzten Fischereifahrzeuge im Hinblick auf die Sicherheit der Schiffe auf See und der Fischer an Bord;
- c) Verlagerung des Fischereiaufwands von den Küstengebieten in entferntere und tiefere Gewässer;
- d) bessere Steuerung und Überwachung der Fangensätze und der Flottenentwicklung;
- e) Modernisierung der vorhandenen Fischereifahrzeuge, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität (ausgedrückt in BRT und Maschinenleistung) der Betriebsklasse führt, der das Schiff angehört; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge. Die Modernisierungsmaßnahmen müssen vorrangig die Einführung von selektivem Fanggerät und die Verbesserung der Einrichtungen zur Haltbarmachung und Verarbeitung der Fänge an Bord betreffen.

## 2. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Fischereiflotte mit Ausnahme von

- Einsatzschiffen der Aquakultur,
- ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fahrzeugen

gilt während der Laufzeit des Programms der nachstehende Rahmen:

## Tonnage

(BRT)

| Typ   | Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986 | Stand am 1. 1. 1987 <sup>(1)</sup> | Stand am 1. 1. 1992 | Ziel zum     |              |              | Ziel zum 31. 12. 1992 |
|---|--|------------------------------------|---------------------|--------------|--------------|--------------|-----------------------|
|   |  |                                    |                     | 31. 12. 1989 | 31. 12. 1990 | 31. 12. 1991 |                       |
| 1. Mittelmeerflotte   | 107 859                                  |                                    |                     |              |              |              |                       |
| — Küstenfischereiflotte <sup>(2)</sup>                          |  |                                    |                     |              |              |              |                       |
| — Flotte im mittleren Bereich                                   |  | 37 806                             |                     |              |              | 38 790       | 37 991 <sup>(3)</sup> |
| — Hochseefischereiflotte  |  | 1 000                              |                     |              |              | 1 160        | 1 160 <sup>(3)</sup>  |
| 2. Ozean-Flotte   | 26 800                                   | 33 043                             |                     |              |              | 25 996       | 25 476 <sup>(3)</sup> |
| Insgesamt A   | 134 659                                  | 71 849                             | 67 395              |              |              | 65 946       | 64 627                |
| Einsatzschiffe der Aquakultur und Fahrzeuge für den Muschelfang |  |                                    |                     |              |              |              |                       |
| Insgesamt B   |  |                                    |                     |              |              |              |                       |

<sup>(1)</sup> Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fischereifahrzeuge.

<sup>(2)</sup> Hinsichtlich der Küstenfischerei genehmigt die Kommission in nächster Zeit eine Entscheidung auf der Grundlage einer Aktualisierung der Zahlen. Die globalen Zahlen werden folglich, eventuell, angepaßt.

<sup>(3)</sup> Eine gewisse Flexibilität zwischen den verschiedenen Kategorien ist möglich.

## Maschinenleistung

(kW)

| Typ   | Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986 | Stand am 1. 1. 1987 <sup>(1)</sup> | Stand am 1. 1. 1992 | Ziel zum     |              |              | Ziel zum 31. 12. 1992  |
|---|--|------------------------------------|---------------------|--------------|--------------|--------------|------------------------|
|   |  |                                    |                     | 31. 12. 1989 | 31. 12. 1990 | 31. 12. 1991 |                        |
| 1. Mittelmeerflotte   | 457 147                                  |                                    |                     |              |              |              |                        |
| — Küstenfischereiflotte <sup>(2)</sup>                          |  |                                    |                     |              |              |              |                        |
| — Flotte im mittleren Bereich                                   |  | 220 619                            |                     |              |              | 193 455      | 189 493 <sup>(3)</sup> |
| — Hochseefischereiflotte  |  | 4 000                              |                     |              |              | 4 640        | 4 640 <sup>(3)</sup>   |
| 2. Ozean-Flotte   | 45 320                                   | 57 696                             |                     |              |              | 44 413       | 43 525 <sup>(3)</sup>  |
| Insgesamt A   | 502 467                                  | 282 315                            | 230 900             |              |              | 242 508      | 237 658                |
| Einsatzschiffe der Aquakultur und Fahrzeuge für den Muschelfang |  |                                    |                     |              |              |              |                        |
| Insgesamt B   |  |                                    |                     |              |              |              |                        |

(1) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fischereifahrzeuge.

(2) Hinsichtlich der Küstenfischerei genehmigt die Kommission in nächster Zeit eine Entscheidung auf der Grundlage einer Aktualisierung der Zahlen. Die globalen Zahlen werden folglich, eventuell, angepaßt.

(3) Eine gewisse Flexibilität zwischen den verschiedenen Kategorien ist möglich.

## III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele unter Punkt II.2 „Insgesamt A“ festgesetzte Verringerung der Flottenkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1992 und dem bis zum 31. Dezember 1992 zu erreichenden Ziel; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der

- Vorhaben für den Bau von Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranche 1991 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind,
- Anträge auf Gemeinschaftsfinanzierung für den Bau von Fischereifahrzeugen, die gegenwärtig von der Kommission geprüft werden<sup>(1)</sup>,
- Flottenzugänge und -abgänge im Jahre 1991, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind,

die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens bleiben; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird:

- Abbau des Gesamtumfangs der Flotte durch Erneuerung der Schiffe, die durch Unfall, Schiffbruch oder sonstwie verlorengehen, insbesondere durch Stilllegung von im Einsatz befindlichen Einheiten in direkter Verbindung mit Neubauten im Einklang mit den unter Punkt II.2 festgesetzten Orientierungen und Zielen;
- Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten, wie z. B. die Gewährung einer Prämie für die endgültige Stilllegung, um insbesondere für die erforderlichen Verringerungen, die nicht im Rahmen der obengenannten Möglichkeit vorgenommen werden können, eine Entschädigung zu bieten;
- andere Maßnahmen, mit denen dieselben Ergebnisse erzielt werden.

2. Aufstellung eines Registers für Fischereifahrzeuge.

3. Kapazitätsabbau bei der „örtlichen Flotte“ (Schiffe mit einer Länge von weniger als 9 m zwischen den Loten).

(1) Die Rücknahme von derzeit von der Kommission geprüften Finanzierungsanträgen führt zu einer entsprechenden Berichtigung der Gesamtkapazität.

4. Umstellung der „Küstenflotte“ durch Stilllegung veralteter oder nicht geeigneter Einheiten und Förderung der Verwendung selektiver Fangmethoden.
5. Umstrukturierung und Modernisierung der „Flotte im mittleren Bereich“ durch Indienststellung von Einheiten, die flexibler eingesetzt werden können.
6. Verringerung der Flotte im Ozean durch Anreize zur endgültigen Stilllegung sowie den Einsatz kleinerer Einheiten.
7. Verabschiedung und Anwendung von umfassenden Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtätigkeit in dem Bestreben, die Programmziele gemäß Punkt II.2 zu verwirklichen.

#### IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung der in der obigen Tabelle genannten Flottenziele ist nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.
2. Die Programmziele, ausgedrückt in Tonnage und Motorvermögen, müssen spätestens am 31. Dezember 1992 vollständig erreicht sein. Kapazitätsverminderungen, die die Zielsetzungen am 31. Dezember 1991 erreichten oder darüber hinausgingen (in Tonnage und Motorvermögen), erlauben es denjenigen Mitgliedstaaten, die das erreicht haben <sup>(1)</sup>, dies in 1992 zu berücksichtigen. In diesem Fall können mindestens 75 % der für 1992 vorgesehenen Zielsetzungen, wie sie im Anhang dieser Entscheidung festgelegt sind, durch endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen bewirkt werden, während der restliche Betrag von höchstens 25 % erreicht werden kann durch Maßnahmen bezüglich der Kontrolle des Fischereiaufwandes, sofern sie auf gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Vorschriften beruhen, die einen dauerhaften Charakter haben.
3. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von den nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Fischereisektor gewährten Strukturbeihilfen künftig im Rahmen dieses Programms bewegen müssen.

---

<sup>(1)</sup> Auf Basis der spätestens am 15. Februar 1992 zu übermittelnden Angaben gemäß Artikel 2 der Kommissionsentscheidung bezüglich des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1987—1991.